

scheine ausgefertigt werden sollen, müsse jedenfalls Gegenstand der Verordnung sein. Deshalb habe auch die Deputation den Wunsch in die Schrift aufgenommen wissen wollen, es möchte darauf Bedacht genommen werden, in wie fern diese Scheine mit dem Geburtschein verbunden werden könnten. Setze man aber herein, „wie bei dem Geburtschein“ so verliere der Antrag dadurch seinen Werth. Ferner halte er die Worte: „womit es sich während des Aufenthaltes in einer fremden Patschie, als wirklich confirmirt zu legitimiren hat“ für überflüssig, und für zu eng, weil der Confirmationschein nicht allein eine Legitimation, sondern eine Confirmationserinnerung gewähren soll, und dem Werthe der Confirmation Eintrag thun würde, wenn man den Confirmationschein so beschränke. Was den 2. Satz anlangt, so finde er an und für sich zu hart, wenn man dem Geistlichen ansinnen wolle, er soll alles ex officio verrichten. Es sei nicht zu verkennen, daß in neuerer Zeit die Officialarbeiten für den Geistlichen mehr und mehr sich häuften. Er erinnere nur daran, welche große Mühe er bei der neuen Organisation, bei Recrutierungen und bei der Menge statistischer Nachweisungen überkomme. Werfe er einen Blick auf einen benachbarten Staat, und sehe er, was dem Geistlichen da alles ex officio aufgedrungen werde, so müsse er allerdings Bedenken tragen, dem Geistlichen bei uns alles unentgeltlich anzufordern, jedoch sei mehr als ein Bedenken dagegen aufgestellt worden, und in dieser Hinsicht sei er dafür, daß der letzte Satz wegfalle; denn in den meisten Fällen würden sich die Aeltern wohl überzeugen, daß die Belohnung der Geistlichen nicht so ausgezeichnet sei, daß man nicht mehr geben könne, als gesetzlich geboten sei.

Abg. a. d. Winkel will in diesen vom Abg. Eisenstuck vorgeschlagenen Satz noch die Worte eingefügt wissen: „nach einem von der Regierung erteilten Schema,“ und

Der Präsident beantragt, das Wort: „unentgeltlich“ einzusetzen.

Abg. Roux erklärt sich gegen eine solche Ausstellung des Amendements, ehe es noch zur Unterstützung gebracht worden, und bemerkt, daß es zuerst schriftlich eingereicht sein müsse.

Abg. Eisenstuck entgegnet: Dieser reformatorischen Bemerkung wolle er nur entgegenstellen, daß er gerade im Begriff gewesen sei, es aufzuschreiben, und daß es dieser Correctur nicht bedürft hätte, indem die Kammer ihm gewiß bezeugen könne, daß er am wenigsten von der Ordnung abweiche, während dieses von andern Seiten, auch von der corrigirenden, oftmals zu geschehen pflege.

Abg. Roux erwiedert, daß er kein Wort gegen den Abg. Eisenstuck geäußert habe, sondern nur über eine Discussion oder Modification eines Amendements, ehe es noch unterstützt sei, habe er sich ausgesprochen.

Abg. Eisenstuck reicht hierauf sein Amendement ein, wobei er auch das Wort: „unentgeltlich“ noch hineingesetzt hatte, und es findet zahlreiche Unterstützung.

Abg. Sachse glaubt, daß man den Zusatz: „stempelfrei“ auslassen könne, indem ohnedies keine Stempelsteuer geordert werde, wenn es heiße: „unentgeltlich“.

Referent, Abg. v. Friesen wünscht dagegen, daß man

das Wort stehen lasse, weil das Gesetz doch mehr für das Volk bestimmt sei, und

Abg. Secretair Bergmann vereinigt sich mit dem Amendement, ist aber dafür, daß man das Wort: unentgeltlich auslasse. Bisher hätten wohlhabende Aeltern den Geistlichen immer etwas gegeben, was aber wegfallen würde, wenn man das Wort: „unentgeltlich“ aufnehme.

Abg. Claus: Dem ursprünglichen Amendement des Abg. Eisenstuck gebe er seine volle Zustimmung, nicht der Einschaltung des Wortes: „unentgeltlich“; er wünsche die Abstimmung deshalb getheilt zu sehen.

Abg. Sachse aber meint, daß die Ausstellung der Confirmationsscheine den Geistlichen eine ganz geringe Last mache; denn sie würden wohl gedruckte Formulare erhalten, und brauchten dann nichts, als den Namen des Confirmanden hineinzusetzen. Komme das Wort: „unentgeltlich“ hier weg, so sei dies in der That ein Zuwachs zum Einkommen der Geistlichen, und er halte nicht für nöthig, auf diese Weise ihr Einkommen zu vermehren.

Das Präsidium schreitet sodann zur Fragstellung, und zwar: 1) Soll §. 29. ganz wegfallen? 2) Wird das Amendement des Abg. Eisenstuck mit Auslassung des Wortes: „unentgeltlich,“ von der Kammer angenommen? 3) Sieht die Kammer dem Worte unentgeltlich ihre Beistimmung? Die erste wird gegen 10 Stimmen verneint. Die zweite gegen 3, und die dritte gegen 22 Stimmen bejaht, der §. aber sodann in der Masse angenommen. Da den Präsidenten dringende Geschäfte abrufen, übernimmt Vicepräsident den Vorsitz, und man geht nun auf §. 31. des Deputationsgutachtens über, welcher der §. 30. des Gesetzes ist. (s. densel. Nr. 479. S. 5217.)

Die Deputation bemerkt noch hierzu:

Es schien nöthig, den Abschnitt zuerst mit der Verbindlichkeit der Gemeinden anzufangen, und sodann erst von der speciellen Verbindlichkeit der Ortschulvorstände zu sprechen.

Abg. Richter (aus Lengsfeld): Bisher hatten der Vorstand des Orts, der Richter und die Schöppen, das Schulgeld nicht einzunehmen und für die Subsistenzmittel des Schullehrers zu sorgen. Es war ein besonderer Schulgeldeinnehmer bestellt und dieser verrechnete das Schulgeld dem Lehrer. Nun soll der Ortsvorstand das Schulgeld einnehmen und für die pünctliche Abführung sorgen. Daraus erwächst ihm eine neue Bürde. Es ist aber auch bedeutender Aufwand damit verbunden. Es muß ein Sammler herungeschickt werden, um das Schulgeld und die übrigen Schuleinkünfte einzunehmen. Dieser muß bezahlt werden, wie der Schulgeldeinnehmer, der 2 Pf. vom Thlr. erhält. Es kann aber dem Ortsvorstande nicht zugemuthet werden, dieses aus eigenen Mitteln zu bezahlen und gleichwohl finde ich §. 36. nichts in Ausgabe gestellt. Ueberhaupt muß ich anheimstellen, ob es nicht angemessener wäre, erst die Vorfrage wegen der Fixation der Lehrer zu entscheiden und diesen und den nachfolgenden §. auszusehen, bis die Fixation debattirt ist.

Der Antrag auf Aussetzung des §. wird hinreichend unterstützt, und auch

Abg. Art wünscht die Aussetzung des §., jedoch aus einem